



Häufig gestellte Fragen (FAQ) aus pflegefachlicher Sicht

Stand: 09/2025

Die Auflistung der FAQ wird laufend ergänzt. Bitte rufen Sie daher die aktuelle Version auf unserer [Homepage](#) ab.

Nähere Ausführungen und Kriterien zu den in der GutePflege-Förderrichtlinie (GutePflegeFöR) genannten Maßnahmen und Beispielen werden nach und nach in Form von Steckbriefen erarbeitet und auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie auch die [FAQ aus förderrechtlicher Sicht](#).

Inhaltsverzeichnis

1 Informationen zu inhaltlichen Themen/Ausgestaltung.....	2
1.1 Worauf ist zu achten, wenn mehrere Maßnahmen beantragt werden?.....	2
1.2 Was sind Fördergegenstände und worauf muss bei Antragstellung in Bezug auf diese geachtet werden?	2
1.3 Kann der Zuwendungsempfänger bei einem Projekt mit mehreren Gemeinden zusammenarbeiten bzw. das Projekt mit mehreren Gemeinden zusammen durchführen?.	3
1.4 Welche Zielgruppe(n) soll/en mit dem Projekt angesprochen werden?	3
1.5 Ist die Einbindung von Ehrenamt verpflichtend?	3
1.6 Wie groß darf der soziale Nahraum sein?	4
1.7 Bezieht sich die Bedarfssituation auf den Landkreis, eine Stadt bzw. auf eine Gemeinde?	4
1.8 Welche Angaben sind für die Darstellung der Bedarfssituation in der Projektbeschreibung nötig?.....	4
2 Informationen zu Projektmaßnahmen.....	5
2.1 Welche konkreten Maßnahmen können über die GutePflegeFöR gefördert werden? ..	5
2.2 Gibt es zu den in der Förderrichtlinie benannten Beispielen für Projektmaßnahmen schon nähere Ausführungen und Kriterien?	5
2.3 Welche weiteren Projektmaßnahmen, die nicht explizit in der Förderrichtlinie genannt werden, wären für eine Förderung denkbar?	5
2.4 Informationen zu Maßnahmen im Bereich „Schaffung von pflegepräventiven Angeboten“	6
2.5 Informationen zu Maßnahmen im Bereich „Konzeptionelle Stärkung und Weiterentwicklung der Angebote von Verhinderungspflege, der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege“.....	6
2.6 Informationen zu Maßnahmen im Bereich „Vernetzung pflegerischer Angebote verschiedener Leistungserbringer“	7
2.7 Informationen zu Maßnahmen im Bereich „Modellprojekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege“	7

1 Informationen zu inhaltlichen Themen/Ausgestaltung

1.1 Worauf ist zu achten, wenn mehrere Maßnahmen beantragt werden?

Wenn Sie mehrere [Projektmaßnahmen](#) im Rahmen ihres Projektvorhaben beantragen wollen, füllen Sie für jede im Antragsformular angekreuzte Projektmaßnahme eine separate Projektbeschreibung aus.

Beispiel: Eine Kommune möchte eine Koordinationsstelle Pflege einrichten (Projektmaßnahme 1 im Bereich „Vernetzung pflegerischer Angebote“) und GutePflege-Lotsen (Projektmaßnahme 2 „Etablierung von GutePflege-Lotsen“) etablieren. Es sind zwei Projektmaßnahmen im Rahmen eines größeren Projektvorhabens, die sich in ihren Kerntätigkeiten unterscheiden, aber Berührungs punkte aufweisen bzw. ein gemeinsames Ziel haben.

Wenn Ihre Kommune für zwei unabhängige Projekte eine Förderung beantragen möchte, kann es Sinn machen zwei Förderanträge zu stellen. Auch der gewünschte Projektbeginn der einzelnen Maßnahmen kann hier ausschlaggebend sein.

1.2 Was sind Fördergegenstände und worauf muss bei Antragstellung in Bezug auf diese geachtet werden?

In der [Richtlinie](#) (gem. GutePflegeFör Nr. 2, Satz 3) werden Fördergegenstände aufgelistet. Diese meinen das **übergeordnete Ziel**, das Sie mit der Umsetzung Ihrer gewählten Projektmaßnahme verfolgen. Damit ein Projekt förderfähig ist, muss es mindestens einen der Fördergegenstände erfüllen. Dabei müssen die Gegenstände nicht wörtlich zitiert werden, sondern sollen sich vielmehr inhaltlich sinngemäß wiederfinden.

Folgende Fördergegenstände können sich in der Projektbeschreibung, je nach Projektmaßnahme, wiederfinden.

Gegenstände im Bereich „Netzwerkaufbau/ Vernetzung“

- Umsetzung und Koordinierung der Vernetzung von Akteuren und Anbietern pflegerischer und unterstützender Leistungen im jeweiligen sozialen Nahraum sowie Vernetzung und Nutzung von Synergien zwischen professionellen Anbietern und bürgerschaftlichem Engagement
- Stärkung der häuslichen Pflege durch die Etablierung eines kommunalen Netzwerks für Pflegedienste
- Vernetzung mit der für den jeweiligen Aufgabenbereich verantwortlichen Kommune, wenn strukturelle Versorgungslücken festgestellt werden

Gegenstände im Bereich „Strukturelle Maßnahmen“

- Bedarfsermittlung sowie die Erschließung und Organisation erforderlicher Hilfs- und Unterstützungsangebote im sozialen Nahraum, einschließlich interkommunaler Zusammenarbeit
- Schaffung von vielfältigen niedrigschwelligen, zum Beispiel von nachbarschaftlichen Angeboten
- Unterstützung beim Schließen von Versorgungslücken

- Entwicklung und Mitwirkung bei der Entwicklung innovativer Konzepte zur Umsetzung des personenzentrierten Ansatzes im sozialen Nahraum sowie zur Stärkung der häuslichen Pflege

Gegenstände im Bereich „Direkte Unterstützungsangebote“

- Kostenlose, neutrale und individuelle Beratung in Pflegekontexten, auf Wunsch aufsuchend zu Hause
- Klärung individueller Hilfe- und Unterstützungsbedarfe
- Organisation oder Durchführung von Maßnahmen zur Stabilisierung des Pflegebedürftigen oder des von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen zum Erhalt der Lebensqualität in der Häuslichkeit
- Sicherstellung sozialer Teilhabe pflegebedürftiger Menschen und häuslich pflegender An- und Zugehöriger

1.3 Kann der Zuwendungsempfänger bei einem Projekt mit mehreren Gemeinden zusammenarbeiten bzw. das Projekt mit mehreren Gemeinden zusammen durchführen?

Die Vernetzung und Kooperation von Gemeinden bzw. interkommunale Zusammenarbeit ist ausdrücklich erwünscht.

Wichtig ist, dass bereits im Konzept dargelegt wird, wie die interkommunale Zusammenarbeit mit Blick auf das Projekt gestaltet und verstetigt werden soll:

- Warum etwas konkret geplant ist
- Wer möchte/soll die Angebote nutzen bzw. wird sie schließlich nutzen?
- Wie ist der regelmäßige Austausch untereinander gestaltet?

1.4 Welche Zielgruppe(n) soll/en mit dem Projekt angesprochen werden?

Gemäß der [Förderrichtlinie GutePflegeFör](#) (Teil 1, Nr. 2.) sollen die Projekte

- pflegebedürftigen Menschen (SGB XI),
- von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen sowie
- deren An- und Zugehörigen

zur Stärkung der häuslichen Pflege zugutekommen.

Dies schließt jüngere pflegebedürftige Menschen und auch Menschen mit einer Schwerbehinderung mit ein.

Maßnahmen sind am Bedarf der jeweiligen Zielgruppe(n) orientiert zu planen und durchzuführen. Die Zielgruppe(n) sowie der Bezug zu den geplanten bedarfsorientierten Maßnahmen sind in der Projektbeschreibung darzulegen.

1.5 Ist die Einbindung von Ehrenamt verpflichtend?

Der Bereich Ehrenamt sollte bei der Planung und Umsetzung der Projekte grundsätzlich

mitgedacht werden. Bereits bestehende ehrenamtliche Strukturen sollten, wo sinnvoll und möglich, in die Projekte mit einbezogen sowie ggf. Synergieeffekte genutzt werden.

Der Auf- und Ausbau von ehrenamtlichem Engagement ist grundsätzlich wünschenswert, stellt jedoch keine Zuwendungsvoraussetzung der Richtlinie dar.

1.6 Wie groß darf der soziale Nahraum sein?

Kann darunter bspw. auch die Verwaltungsgemeinschaftsebene oder Kreisebene gefasst werden?

Die **GutePflegeFöR** macht hierzu keine konkreten Vorgaben. Folgende Definition kann Orientierung geben:

„Der soziale Nahraum ist nicht statisch, sondern entwickelt sich kontinuierlich weiter. Dabei kann der soziale Nahraum sehr unterschiedlich sein, es kann urban oder dörflich strukturiert, weitläufig oder verdichtet sein. Der soziale Nahraum geht über die Wohnung hinaus, ist das Wohnumfeld, in dem Menschen ihr tägliches Leben gestalten, sich versorgen und ihre sozialen Kontakte pflegen“

Aus pflegefachlicher Sicht empfiehlt es sich, den sozialen Nahraum am jeweiligen Bedarf orientiert zu wählen, damit Konzepte umsetzbar sind bzw. „funktionieren“ können. Daher sollte der soziale Nahraum in der Projektbeschreibung konkret angegeben werden (z.B. Landkreis, Gemeinde, Einwohnerzahl).

1.7 Bezieht sich die Bedarfssituation auf den Landkreis, eine Stadt bzw. auf eine Gemeinde?

Die Bedarfssituation bezieht sich auf den sozialen Nahraum bzw. das „Einzugsgebiet“, worauf der Antragstellende bei der Beschreibung von Bedarfen Bezug nimmt. Die geplanten Maßnahmen und Angebote sollten dem zuvor festgestellten Bedarf der Menschen im sozialen Nahraum entsprechen. Die jeweilige Bedarfssituation muss in der Projektbeschreibung konkret dargelegt werden.

1.8 Welche Angaben sind für die Darstellung der Bedarfssituation in der Projektbeschreibung nötig?

Für einen Antrag auf Förderung sind die ermittelte Bedarfssituation sowie die daraus abgeleiteten geplanten Maßnahmen konkret und nachvollziehbar in der Projektbeschreibung darzulegen. Es soll insbesondere dargestellt werden, wie sich die demografische Entwicklung im angegebenen sozialen Nahraum auswirkt und welche Bedarfe sich daraus vor Ort ergeben.

Wo es sinnvoll erscheint, können folgende Daten zur Darstellung verwendet werden:

- Angaben zu Einwohnerzahlen und Altersstruktur: Aktuelle Zahlen und Prognosen
- Angaben zur Zahl der Pflegebedürftigen nach Leistungsbezug und nach Pflegegrad: Aktuelle Zahlen und Prognosen
- Ggf. Besonderheiten vor Ort, die Einfluss auf die Zahlen haben können

Diese Daten können Sie vom [Pflegeportal 2050](#) abrufen (bis auf Kreisebene) oder nutzen Sie auch gerne, falls vorhanden, eigene erhobene Daten der Kommune zur Darstellung der Situation vor Ort

Bei der Darstellung der Bedarfssituation sollte deutlich werden, warum die beantragte Maßnahme für die dargestellte Bedarfssituation geeignet ist.

2 Informationen zu Projektmaßnahmen

2.1 Welche konkreten Maßnahmen können über die GutePflegeFöR gefördert werden?

Folgende Projektmaßnahmen werden in der GutePflegeFöR (Teil 1, Nr. 2, Satz 4) zur Erfüllung der Fördergegenstände beispielhaft genannt und können (insbesondere) gefördert werden:

- Aufbau und Begleitung von Genossenschaften in Pflegekontexten ([Steckbrief „Pflege-Genossenschaften“](#))
- Etablierung von GutePflege-Lotsen in den Kommunen und deren Unterstützung ([Steckbrief „Pflege-Lotsen“](#))
- Schaffung von Pflegekrisendiensten ([Steckbrief „Pflegekrisendienst“](#))
- Schaffung von pflegepräventiven Angeboten (siehe [2.4](#))
- Konzeptionelle Stärkung und Weiterentwicklung der Angebote von Verhinderungspflege, der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege (siehe [2.5](#))
- Vernetzung pflegerischer Angebote verschiedener Leistungserbringer (siehe [2.6](#))
- Modellprojekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege (siehe [2.7](#))

2.2 Gibt es zu den in der Förderrichtlinie benannten Beispielen für Projektmaßnahmen schon nähere Ausführungen und Kriterien?

Nähere Ausführungen und Kriterien zu den in der Förderrichtlinie genannten Beispielen werden nach und nach in Form von **Steckbriefen** erarbeitet. Diese finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Grundsätzlich gilt: Im Hinblick auf die konzeptionelle Ausgestaltung der Maßnahmen zu den Fördergegenständen sind die Kommunen weitgehend frei. Wichtig ist, dass die Konzepte auf die jeweiligen Bedarfe vor Ort bzw. in den Kommunen ausgerichtet werden und der häuslichen Pflege zugutekommen.

2.3 Welche weiteren Projektmaßnahmen, die nicht explizit in der Förderrichtlinie genannt werden, wären für eine Förderung denkbar?

Insbesondere sind Projektmaßnahmen förderfähig, die den Gegenständen der Richtlinie entsprechen (GutePflegeFöR, Teil 1, Nr.2) und sich an den jeweiligen Bedarfen der Kommunen orientieren.

Eine förderfähige Maßnahme, die in der Richtlinie nicht explizit genannt wird, könnte beispielsweise sein:

- Auf- und Ausbau von digitalen Anwendungen für den häuslichen Pflegebereich

2.4 Informationen zu Maßnahmen im Bereich „Schaffung von pflegepräventiven Angeboten“

Kommunen sind in der konkreten Ausgestaltung zur „Schaffung von pflegepräventiven Angeboten“ weitgehend frei. Die Konzepte müssen sich auf die jeweilige Bedarfssituation beziehen und Angebote sollten so konzipiert sein, dass sie zu den Betroffenen kommen und nicht umgekehrt (z.B. aufsuchende Beratung, Hausbesuche o.ä.). Dies kann auch eines der möglichen Tätigkeitsfelder eines GutePflege-Lotsen darstellen.

2.5 Informationen zu Maßnahmen im Bereich „Konzeptionelle Stärkung und Weiterentwicklung der Angebote von Verhinderungspflege, der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege“

Pflegebedürftige Menschen sollen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben auch in ihrem häuslichen Umfeld führen können. Nach einem Krankenhausaufenthalt, in einer akuten Krisensituation, um insbesondere eine Rückkehr ins häusliche Umfeld zu ermöglichen oder zur Entlastung der pflegenden Angehörigen, sollen Angebote der Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, Tages- und/oder Nachtpflege genutzt werden können.

Kommunen sind in der konkreten Ausgestaltung zur „konzeptionellen Stärkung und Weiterentwicklung der Angebote von Verhinderungspflege, der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege“ weitgehend frei. Entsprechende Konzepte sind auf die jeweiligen Bedarfe vor Ort bzw. in den Kommunen auszurichten.

- Was kann beispielhaft gefördert werden?
 - Qualifizierte Kurzzeitpflegepflegearrangements, Angebote der Verhinderungspflege sowie Tages- und Nachtpflegeangebote mit neuer bzw. innovativer Ausrichtung, die zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in der Kommune beitragen
 - Projekte, die zielgruppenspezifisch zur verbesserten Fallsteuerung von Kurzzeitpflegegästen im Kontext von Krankenhausaufenthalten, von Reha-Maßnahmen oder der häuslichen Versorgung beitragen können.
 - Projekte, die zu einer verbesserten und/oder zu einer wirtschaftlichen Pflegeüberleitung beitragen und eine lückenlose Versorgung und Betreuung der Betroffenen gewährleisten können.
 - Förderfähig sind Personal- und Sachkosten, die zur Umsetzung des Projektes nötig sind.
- Beispiele:
 - [Ambulant betreute Verhinderungspflege in einer betreuten Wohnung im Quartier mit eingebundenem Case Management \(Freiburg\)](#)
 - [Familienorientierte Tagespflege für Senioren im „Schichtbetrieb“ \(Neutraubling\)](#)
 - [Hilfe für betreuende Angehörige: Bezirk Schwaben startet Modellprojekt Kurzzeitbetreuung](#)

2.6 Informationen zu Maßnahmen im Bereich „Vernetzung pflegerischer Angebote verschiedener Leistungserbringer“

Kommunen sind in der konkreten Ausgestaltung einer „Vernetzung pflegerischer Angebote verschiedener Leistungserbringer“ weitgehend frei. Die Konzepte müssen sich auf die jeweilige Bedarfssituation vor Ort bzw. in den Kommunen beziehen.

- Was kann beispielhaft gefördert werden?
 - Der Aufbau bzw. die dauerhafte Implementierung von Pflegekonferenzen nach §8a Abs. 3 SGB XI in Landkreisen oder kreisfreien Städten ([Steckbrief „Pflegekonferenzen“](#))
 - Sonstige Maßnahmen, die eine Vernetzung von pflegerischen Angeboten bewirken, z. B. Netzwerke für ambulante Pflegedienste

Wichtig: Bei der Schaffung von Netzwerken ist die Netzwerkförderung nach § 45c Abs. 9 SGB XI als gesetzliche Leistung vorrangig in Anspruch zu nehmen. Informationen zur Gründung von Netzwerken, Pflegekonferenzen und zur Netzwerkförderung erhalten Sie auf der [Homepage der Koordinationsstelle Pflege und Wohnen](#).

2.7 Informationen zu Maßnahmen im Bereich „Modellprojekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege“

Kommunen sind hinsichtlich der Ausgestaltung von „Modellprojekten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege“ weitgehend frei. Entsprechende Konzepte sind auf die jeweiligen Bedarfe vor Ort bzw. in den Kommunen auszurichten.

Eine Förderung ist für neuartige/innovative sowie bisher selten oder noch nicht in Bayern existierende Ansätze/Modelle zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege möglich. „Ambulante Pflege“ ist hier weiter zu fassen und schließt auch die „ambulante bzw. häusliche Versorgung“ mit ein.

Die Etablierung/Gründung herkömmlicher ambulanter Pflegedienste ist in diesem Rahmen nicht förderfähig.

Zu beachten gilt:

- Bei einer Antragstellung müssen über SGB XI Leistungen refinanzierbare Personalstellen im Kosten- und Finanzierungsplan entsprechend berücksichtigt werden.
- Für klassische Personalstellen, wie z.B. Pflegedienstleitung, muss in der Projektbeschreibung eine Abgrenzung von originären zu besonderen bzw. projektspezifischen (zusätzlichen) Tätigkeiten erfolgen.
- Zudem muss der Stellenanteil mit besonderen/projektspezifischen Tätigkeiten prozentual auch entsprechend im Kosten- und Finanzierungsplan berücksichtigt und ausgewiesen werden.
- Für eine Förderung können lediglich die besonderen/projektspezifischen Tätigkeiten im Rahmen der neuartigen Ausrichtung des Projektes berücksichtigt werden.